

---

***Die DS-GVO in der medizinrechtlichen Anwaltspraxis – besondere Verpflichtungen (auch) für die „kleine“ Patientenrechtskanzlei***

**Referentin: Jennifer Klett, Rechtsanwältin und Fachanwältin für IT-Recht**



Foto Referent

- *2012 bis 2014 – Universität Mannheim  
Dekanat Jura, Assistenz  
Prüfungsausschuss*
- *Seit 2013 – Rechtsanwältin in einer auf  
IT-Recht spezialisierten Anwaltskanzlei*
- *Seit 2015 – Beraterin und externe  
Datenschutzbeauftragte*

# Inhalt

- I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten**
- II. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
- III. Verbleib und Bearbeitung von Original-Patientenakten**

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## **Art. 37 Abs. 1 DS-GVO**

Der **Verantwortliche** und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen **Datenschutzbeauftragten**, wenn

a) (...)

b) (...)

c) die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der **umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten** gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## **Art. 9 Abs. 1 DS-GVO**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, **biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten** oder Daten zum **Sexualleben** oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Beispiele für Verarbeitungstätigkeiten in Bezug  
auf besonders sensible personenbezogene  
Daten gemäß Art. 9 DS-GVO

- Aktenführung / Dokumentation
- Beweisführung im Prozess
- Inhaltliche Mandatsbearbeitung

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## **Kerntätigkeit Erwägungsgrund 97 Datenschutzbeauftragter**

(...) wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der **umfangreichen** Verarbeitung **besonderer Kategorien** von personenbezogenen Daten (...) besteht,

sollte der **Verantwortliche** oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung **von einer weiteren Person**, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützt werden...

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## **Kerntätigkeit Erwägungsgrund 97**

### **Datenschutzbeauftragter**

...Im **privaten Sektor** bezieht sich die **Kerntätigkeit** eines Verantwortlichen auf **seine Haupttätigkeiten** und nicht auf die **Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit**.

Das erforderliche Niveau des Fachwissens sollte sich insbesondere nach den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten richten. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Beschäftigte des Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## Kerntätigkeit

- Geschäftsbereich, der für die Umsetzung des Geschäftszwecks entscheidend ist, und nicht bloß routinemäßige Verwaltungsaufgaben darstellt
- Haupttätigkeit des Rechtsanwalts ist die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten



# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Kerntätigkeit – Sicht der Aufsichtsbehörden (DSK  
Kurzpapier Nr. 12)

- Alle Vorgänge, die einen **festen Bestandteil** der Haupttätigkeit darstellen, gehören zur Kerntätigkeit
- Nicht zum Kerngeschäft gehören unterstützende Tätigkeiten
  - Beispiel: Verarbeitung Mitarbeiterdaten
- Abgrenzung problematisch!

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Sicht der bundeskassenärztlichen Vereinigung in Bezug auf  
Ärzte

Geschäftszweck liegt in Behandlung

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten gehört zum Geschäftszweck ärztlicher Praxis aber nicht zur Kerntätigkeit
- Spricht sich „im Zweifel“ für die Pflicht der Benennung eines Datenschutzbeauftragten aus
- Bearbeitung von Patientendaten ist fester Bestandteil der medizinrechtlichen Beratung, stellt aber wohl nicht die Kerntätigkeit dar

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## Empfehlung

- ✓ Im Zweifel ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ratsam
- Aber: In der Regel stellt die Verarbeitung personenbezogener Daten keine eigenständige (wirtschaftliche) Bedeutung im Kanzleibetrieb
- Sie fördert nur den Geschäftszweck und stellt damit eine unterstützende Tätigkeit im Kanzleibetrieb dar

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Gegenbeispiel Gentechnisches Labor

- Geschäftszweck: Forschung und Analyse
- Verarbeitung der besonders sensiblen Daten stellt dort **eine Ressource** dar, die die Grundlage der Geschäftstätigkeit bildet

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## Art. 35 Abs. 1 DS-GVO

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der **Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.** Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken **kann eine einzige Abschätzung** vorgenommen werden.

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## § 38 Abs. 1 BDSG (neu)

Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. **Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen**, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## **Kriterium des hohen Risikos aus Art. 35 Abs. 1 DS-GVO**

**„Verarbeitung beinhaltet voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“**

- Unabhängig von der Kanzleigröße und sonstiger Organisationsform
- Unabhängig von der Sensibilität der Daten (Art. 9 DS-GVO)

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

**Kriterium des hohen Risikos aus Art. 35 Abs. 1 DS-GVO**

**Risikokatalog nach Erwägungsgrund 75 DS-GVO**

Die Verarbeitung birgt Gefahr

- physischer, materieller oder immaterieller Schäden
- Diskriminierung
- finanziellen Verlustes
- Rufschädigung
- Verlust der Vertraulichkeit des Patienten-/Mandantengeheimnisses (Offenlegungsgefahr insbesondere bei elektronischer Aktenführung in Kanzlei)
- Hinderung der Kontrolle über die eigenen Daten zur Erstellung von Profilen durch Analysen und Prognosen aufgrund der Art der verarbeiteten Daten



# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

**Kriterium des hohen Risikos aus Art. 35 Abs. 1 DS-GVO**

**Risikokatalog nach Erwägungsgrund 75 DS-GVO**

- **Insbesondere** auch bei Verarbeitung personenbezogener Daten **schutzbedürftiger** natürlicher Personen (insbesondere von Kindern oder psychisch Erkrankten)

oder

- Bei **Daten im Sinne von Art. 9 DS-GVO**
  - genetische Daten
  - Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## **Art. 35 Abs. 3 b) DS-GVO**

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

**umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien** von personenbezogenen Daten **gemäß Artikel 9 Absatz 1** oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

## **Umfang der Verarbeitung als Kriterium**

**„umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO?“**

- Zahl der Betroffenen
- Verarbeitete Datenmenge – Anzahl der Datensätze
- Dauer der Verarbeitung
- Reichweite der Verarbeitung (national, international)

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Ausnahme in **Erwägungsgrund 91 S. 4 und 5 DS-GVO**

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **nicht als umfangreich** gelten, wenn die Verarbeitung **personenbezogene Daten von Patienten** oder von **Mandanten** betrifft und durch einen **einzelnen Arzt**, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder **Rechtsanwalt erfolgt**.

In diesen Fällen sollte eine **Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.**“

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Ausnahme in **Erwägungsgrund 91 S. 4 und 5 DS-GVO**

Unabhängig von Organisationsform keine  
Erforderlichkeit, wenn

- ✓ Keine Risiken, Orientierung an einem durchschnittlichen Rechtsanwalt in einer Einzelkanzlei
- ✓ Wenn dort eine umfangreiche Bearbeitung nicht stattfindet

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Aber Erforderlichkeit einer Datenschutz-  
Folgenabschätzung, wenn

- ✓ Kanzleigröße über der eines Einzelanwalts liegt
- ✓ Im Einzelfall bei Kanzleien mittlerer Größe (und weniger als zehn Beschäftigten)
- ✓ Wenn dort eine **umfangreiche Bearbeitung** stattfindet
- ✓ Oder nach der Risikoanalyse ein **hohes Risiko** besteht

# I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- Wohl keine Pflicht, aufgrund der Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten per se einen Datenschutzbeauftragten zu benennen
- Einzelner Fachanwalt für Medizinrecht
  - Wohl keine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Kanzlei mit 4 oder mehr Fachanwälten für Medizinrecht
  - Wohl Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Kanzlei mit mehr als 10 Mitarbeitern (egal ob Anwalt oder nicht)
  - Pflicht zur Benennung

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

## **Art. 30 Abs. 1 DS-GVO**

Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen



## II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

## **Allgemeines**

- Verantwortlicher im Sinne des Art. 1 Nr. 7 DS-GVO
- Vertreter
- Wenn erforderlich: Datenschutzbeauftragter

## **Zwecke der Verarbeitung**

- Mandatsführung, Abrechnung, Terminvereinbarung, Geltendmachung von Forderungen (gerichtlich / außergerichtlich)
- Prüfung von Forderungen und Ansprüchen, Erstellung von Gutachten, Beratung
- Korrespondenz mit gegnerischen Anwälten, Sachverständigen, Ärzten, Nebenklägern, Geschädigten, Gerichten, Behörden und anderen an einem Rechtsstreit Beteiligten
- Erfüllung gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, Führung einer Handakte

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten

Personengruppe	Datenkategorie	Daten (z.B.)
<b>Patienten (Mandant oder Gegner)</b>	Personenstammdaten	Anrede, Vorname, Name, Familienstand, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort
	Kommunikationsdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer
	Vertragsdaten	Bankverbindung, gegebenenfalls Bonitätsdaten

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten

Personengruppe	Datenkategorie	Daten (z.B.)
<b>Patienten (Mandant oder Gegner)</b>	Besondere Kategorien personenbezogener Daten	Gesundheitsdaten, Krankheitsbilder, ärztliche Gutachten und Diagnosen, Angaben über Fehlbehandlungen, Arztberichte, Krankmeldungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, verschriebene Medikamente, Schmerzprotokoll, Beeinträchtigungen, Operationen
	Bilddaten (2D und 3D)	Aufzeichnungen von Operationen, Fotos von Krankheitsbildern und Verletzungen, Prothesen, Gebissabdrücke

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten

Personengruppe	Datenkategorie	Daten (z.B.)
<b>Ärzte (Mandant oder Gegner)</b>	Personenstammdaten	Anrede, Vorname, Name, Familienstand, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort
	Kommunikationsdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer
	Vertragsdaten	Bankverbindung, gegebenenfalls Bonitätsdaten

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten

Personengruppe	Datenkategorie	Daten (z.B.)
<b>Ärzte (Mandant oder Gegner)</b>	Leistungsbezogene Daten und Qualifikationen	Ausbildung, Facharzttitle, geleistete Tätigkeiten, Arztberichte, Gutachten, Behandlungsfehler

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten

Personengruppe	Datenkategorie	Daten (z.B.)
<b>Sachverständige</b>	Personenstammdaten	Anrede, Vorname, Name, Familienstand, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort
	Kommunikationsdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer
	Leistungsbezogene Daten und Qualifikationen	Gutachten, Ausbildung, Facharzttitle

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten

Personengruppe	Datenkategorie	Daten (z.B.)
<b>Anwälte</b>	Personenstammdaten	Anrede, Vorname, Name, Familienstand, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort
	Kommunikationsdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer
	Leistungsbezogene Daten und Qualifikationen	Fachanwaltstitel



# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten

Personengruppe	Datenkategorie	Daten (z.B.)
<b>Richter und Mitarbeiter bei Gericht</b>	Personenstammdaten	Anrede, Vorname, Name, Familienstand, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort
	Kommunikationsdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

## **Kategorien von Empfängern, denen Daten im Rahmen der Bearbeitung von Fällen mitgeteilt werden können**

- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Aufsichtsbehörden)
- Stellen, die Daten im Rahmen der Prozessführung und der vorgerichtlichen Tätigkeit und während des Prozesses erhalten (z.B. Gerichte, Anwälte, Sachverständige, Ermittlungsbehörden)
- Vertragspartner des Verantwortlichen (z.B. Steuerberater, Post, Paketversanddienstleister)
- Abteilungen und interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (z.B. Sekretariat)
- Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DS-GVO

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

## Regelfristen für die Löschung von Daten

Personengruppe	Aufbewahrung
<b>Patienten, Ärzte, Sachverständige, Anwälte, Richter und Mitarbeiter bei Gericht</b>	Handakte wird 6 Jahre aufbewahrt (§ 50 BRAO)
	Steuerrechtlich relevante Unterlagen werden 6 Jahre aufbewahrt (Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 AO, § 41 EStG)
	Rechnungsunterlagen, die auch für die Gewinnermittlung erforderlich sind, werden 10 Jahre aufbewahrt (Aufbewahrungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 EStG, § 147 AO)

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

## Regelfristen für die Löschung von Daten

Personengruppe	Aufbewahrung
<b>Patienten, Ärzte, Sachverständige, Anwälte, Richter und Mitarbeiter bei Gericht</b>	Nicht mehr benötigte original Unterlagen werden dem Eigentümer unverzüglich zurückgegeben, eine Aufbewahrung findet in diesen Fällen nach Abschluss der außergerichtlichen / gerichtlichen Tätigkeit nicht statt
	Personenstammdaten und Kommunikationsdaten werden auch nach Abschluss der Tätigkeit und etwa laufender Aufbewahrungspflichten gespeichert

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

## Regelfristen für die Löschung von Daten

Personengruppe	Aufbewahrung
<b>Patienten, Ärzte, Sachverständige, Anwälte, Richter und Mitarbeiter bei Gericht</b>	Eine längere Aufbewahrung kann sich aufgrund eines berechtigten Interesses Verantwortlichen ergeben, wozu insbesondere die Abwehr von Rechtsansprüchen oder die Nachweispflicht gegenüber Behörden gehört. Es werden in jedem Fall nur diejenigen Daten gespeichert, die für die Erreichung des jeweiligen Zwecks auch wirklich notwendig sind.

# II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

- Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten
- Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO
- Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Auftragsverarbeiter gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

## II. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeit

- Nicht nur die Tätigkeit für Mandanten muss dokumentiert werden
- Jede Verarbeitungstätigkeit muss im Verzeichnis aufgeführt sein
- Es kommen in Betracht
  - Bewerbermanagement
  - Personalverwaltung
  - Einkauf (z.B. Büromaterial, Hardware, Software)
  - Sekretariat
  - Buchhaltung
  - Marketing
  - Webseite

# III. Verbleib von Originalpatientenakten

## Rechtlicher Rahmen

- §§ 630 f, g, 811 BGB
- § 10 Bundesmusterberufsordnung für Ärzte (MBO-AE) & landesrechtliche Berufsordnungen der Ärzte



# III. Verbleib von Originalpatientenakten

## Rechtlicher Rahmen

- Erstellung der Akten erwächst aus der ärztlichen Dokumentationspflicht, § 630 f BGB, § 10 Abs. 1 MBO-AE
- Aus Dokumentationspflicht erwächst auch Pflicht, die Akte am **Orte der Erstellung** vorzuhalten
- Der Ersteller der Akte oder die juristische Person, der Ersteller angehört, hat Eigentum an der Akten

# III. Verbleib von Originalpatientenakten

## Rechtlicher Rahmen

- Patient hat daher **keinen Herausgabeanspruch** auf das Original
- Das beim Rechtsanwalt befindliche Original darf wegen des Einsichtsrechts des Patienten aber auch nicht vernichtet werden

# III. Verbleib von Originalpatientenakten

Rechtlicher Rahmen der Aufbewahrungsdauer

- Lange Aufbewahrungspflichten für Praxen und Krankenhäuser
- Patient hat grundsätzlich ein zehnjähriges Einsichtsrecht, § 10 Abs. 3 MBO-AE
- Teilweise längere Dauer
  - Berufsmäßig strahlenexponierte Arbeitnehmer  
§ 41 RöntgenVO: mindestens 30 Jahre

# III. Verbleib von Originalpatientenakten

Besitzübertragung und Verwahrung in der Kanzlei

- Eigentümer überlässt die Originalpatientenakte dem Rechtsanwalt (z.B. Gerichtsverfahren, selbstständiges Beweisverfahren, Strafverfahren)
- Nach Zweckfortfall (rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens) hat der Rechtsanwalt in der Regel trotzdem ein Recht zur weiteren Verwahrung
- Weitere Verwahrung ist aber wenig praktikabel – lange Aufbewahrung unter Zweckfortfall ist unter Umständen sogar unzulässig

# III. Verbleib von Originalpatientenakten

## Handlungsempfehlung 1:

- Die Originalakte ist dem Eigentümer (Praxis des Erstellers, Krankenhaus) anzubieten
- Die Versendung kann erfolgen
  - per Kurier (geringes Risiko)
  - Postversand (hohes Risiko)
- Kosten sind vom Eigentümer zu tragen, da die Verwahrung der gesetzlichen Pflicht entspringt und in dessen Interesse erfolgt (§ 242 BGB)

# III. Verbleib von Originalpatientenakten

## Handlungsempfehlung 2:

- Bei Mandatsannahme und Vertragsabschluss wird die spätere Rückübertragung vertraglich vereinbart und ein Vorschuss angefordert
- Vorschusshöhe: übliche Kosten des Postversandes, abhängig vom Umfang der Akte und der gewählten Versendungsart
- Wenn Mandant Eigentümer der Akte ist, kann dieser sich bereits bei Mandatsannahme zur Abholung verpflichten

19. Deutscher Medizinrechtstag  
28. – 29. September 2018, Berlin  
**Ansprüche durchsetzen im Medizinrecht**

---

MEDIZIN ( RECHTSANWÄLTE <sup>e.V.</sup>

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit***